

---

# Deutsche Besteuerung der der in Thailand lebenden Residenten



**Dipl-Betriebswirt (FH)**

**Reiner Seel**

Steuerberater . Wirtschaftsprüfer

---

# Persönlichkeitsprofil

- Dipl.-Betriebsw. (FH) Reiner Seel
- Jahrgang: 1961
- Wirtschaftsprüfer (registriert bei der Berufskammer in Berlin)
- Steuerberater (registriert bei der Berufskammer in Hessen)
- In Deutschland als Steuerberater bis 31.10.2008 tätig
- Seit November 2008 in Thailand mit beruflicher Niederlassung ansässig
- Langjährige Erfahrung in der steuerlichen Beratung von natürlichen Personen sowie von klein- und mittelständischen Unternehmen
- Fachliche Arbeit seit 1991 bei mehreren namhaften mittelständischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- Drei Jahre Tätigkeit in eigener Berufspraxis

---

# Überblick / Inhalt

- Ausgangslage 4
- Frage der Ansässigkeit 5
- Beschränkte Steuerpflicht (1) – (3) 6-7
- Steuerabzug nach § 50a EStG 8
- Doppelbesteuerungsabkommen (1) und (2) 9-10
- Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht § 1 Abs. 3 EStG 11
- Besteuerung in Thailand 12
- Deutsche Rentenbesteuerung 13
- Verfahrensfragen (1) bis (4) 14-17
- Prüfung des Einzelfalls 18
- Kontakt & Service (1) und (2) 19-20

---

# Ausgangslage

- Welteinkommensprinzip bei unbeschränkter Steuerpflicht
- Bei Wegzug nach Thailand:
  - Besonderheiten im Jahr der Änderung nach § 2 Abs. 7 EStG
  - Endbesteuerung nach § 6 AStG (bei wesentlicher Beteiligung)
  - Ggf. Eintritt in die Beschränkte Steuerpflicht
  - Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland / Thailand
  - Besteuerung in Thailand
- Besteuerung als Beschränkt Steuerpflichtiger § 49 EStG
- Steuerliche Optionen

---

# Frage der Ansässigkeit

- Tatbestandsfrage - Nachweispflicht
- Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthaltsort
  - Vorhandensein einer Wohnung (funktional abgeschlossener Lebensraum) – gemeldete Wohnung als Indiz für Wohnsitz
  - Ständige bzw. dauerhafte Präsenz
- Bei Wohnsitz in beiden Vertragsstaaten
  - Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensinteressen
  - Gewöhnlicher Aufenthaltsort: in Ausnahmefällen Staatsangehörigkeit sowie Regelung durch zuständige Behörden der Vertragsstaaten

---

# Beschränkte Steuerpflicht (1)

Inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. ...EStG:

- Nr. 2 aus Gewerbebetrieb, in Deutschland ausgeübt oder verwertet
- Nr. 3 aus selbständiger Tätigkeit
- Nr. 4 aus nichtselbständiger Arbeit: Arbeitslohn aus aktivem Beschäftigungsverhältnis und betrieblicher Altersrente (!)
- Nr. 5 aus Kapitalvermögen - insbesondere Dividenden und Erträge aus Kapitalvermögen, das dinglich besichert ist.
- Nr. 6 aus Vermietung & Verpachtung - Grundvermögen, Immobilien in Deutschland belegen.
- Nr. 7 aus Altersrenten - gesetzliche Rente, Versorgungskassen etc.

---

## Beschränkte Steuerpflicht (2)

- Ausnahmen / Sonderregelungen §§ 50 EStG, 122 Abs. 2 Nr. 2 AO
  - Werbungskostenabzug (bei inländischen Einnahmen)
  - Betriebsausgabenabzug (bei inländischen Einnahmen)
  - Wegfall des Werbungskosten-Pauschbetrags
  - Wegfall von Sonderausgaben (Ausnahme: Spenden)
  - Wegfall von außergewöhnlichen Belastungen
  - Wegfall des Altersentlastungsbetrags
  - Privileg des Grundfreibetrags entfällt (das zu versteuernde Einkommen wird um den Grundfreibetrag erhöht)
  - Progressiver Einkommensteuertarif (nach Erhöhung durch Grundfreibetrag)
  - Verlängerte Fristen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten – einen Monat nach Aufgabe zur Post bei Zustellung in das Ausland

---

# Steuerabzug nach § 50a EStG

- Sonderregelung für bestimmte inländische Einnahmen
  - Vergütungen aus der Ausübung und Auswertung inländischer Darbietungen inkl. unterhaltender Art
  - Vergütung aus der zeitlich befristeten Überlassung von Rechten
  - Vergütung aus Überwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsrat)
  
- Einkommensteuer
  - Sie gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten
  - Steuerabzug erfolgt vom Schuldner der Vergütung
  - Vergütungsempfänger ist jedoch Haftungsschuldner
  - Der Steuersatz beläuft sich auf 15% der Bruttoeinnahmen, 30% bei AR - Vergütungen
  - Kein Betriebsausgabenabzug und somit keine Besteuerung von den Nettoeinnahmen für Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU – also für in Thailand ansässige Residenten - möglich



---

# Doppelbesteuerungsabkommen (1)

- Zwischen Deutschland und Thailand i. d. F. vom 19.07.1967
- Anwendung ist zu prüfen, soweit beschränkt steuerpflichtige Einkünfte nach § 49 EStG vorliegen.
- DBA entspricht dem weltweit wirksamen OECD Musterabkommen, evtl. bestehende Ausnahmen sind angegeben.
- Ziel ist es, die Einmalbesteuerung von steuerpflichtigen Einkünften sicherzustellen, die doppelte Besteuerung durch Freistellung oder Anrechnung zu vermeiden.
- Wesentlicher Regelungsinhalt
  - Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort (Artikel 4)
  - Zurechnung des Besteuerungsrechts (Artikel 6 bis 21)
  - Verfahrensrechtliche Fragen

---

# Doppelbesteuerungsabkommen (2)

## ■ Besteuerungsrecht für

- ❑ Vermietung & Verpachtung: Deutschland (Artikel 6 Abs. 1 DBA)
- ❑ Gewerbliche Einkünfte: Deutschland (Artikel 7 Abs. 1 DBA)
- ❑ Dividenden: Deutschland (Artikel 10 Abs. 2 DBA)
- ❑ Zinsen soweit aus dinglich besichertem Kapitalvermögen: Deutschland max. 25% Steuerabzug nach Artikel 11 Abs. 2 DBA
- ❑ Selbständige Tätigkeit: Deutschland (Artikel 14 Abs. 1 DBA)
- ❑ Einkünfte aus aktiver Beschäftigung: Deutschland oder Thailand, siehe sogenannte 183 Tage Regel (Artikel 14 Abs. 2 und 3 DBA);
- ❑ Betriebliche Altersrenten: Deutschland (Artikel 18 DBA)
- ❑ Rentenbezüge: Deutschland (Artikel 18 Abs. 1 und 2 DBA); Recht zur Besteuerung wird nicht ausgeübt – dies gilt insbesondere für die gesetzliche Rente

# Fiktive Unbeschränkte Steuerpflicht § 1 Abs. 3 EStG

- Gründe für Antragstellung
  - Nachteilige Besteuerung bei beschränkter Steuerpflicht
  - Erhebliche kumulative Steuereffekte ab 2005 bei Rentenbezüge
  - Einkünfte fast ausschließlich aus deutscher Quelle
- Persönliche und sachliche Voraussetzungen (§ 1 Abs. 3 EStG)
  - Natürliche Personen
  - Im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort
  - Inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG
  - Mindestens 90% der Einkünfte unterliegen der deutschen Steuer *oder*
  - die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte übersteigen nicht den *adjustierten* Grundfreibetrag (ab 1. Januar 2010 reduziert nach Ländergruppe Euro 2.001,00)
  - Ehegattensplitting wird nicht gewährt (bei Wohnsitz außerhalb EU)
- Verfahren (jährlich)
  - Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht für jeden Veranlagungszeitraum

---

# Besteuerung in Thailand

- Status der Residenz, wenn die Person sich über einen Zeitraum von insgesamt 180 Tage im Jahr in Thailand aufhält.
- Steuerpflichtiges Einkommen aus ausgeübter Beschäftigung und anderen Geschäftsaktivitäten (siehe zu den Einkunftsarten Artikel 40 des Revenue Code)
- Registrierung als steuerpflichtige Person: spätestens 60 Tage nach dem Entstehen von steuerpflichtigem Einkommen
- Antrag bei beliebiger Außenstelle des Revenue Department (Formblatt LP.10.1 für natürliche Personen), ausgenommen Tax ID Nummer bereits erteilt.
- Jährliche Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach den Vordrucken PND 90, 91 bis zum 30. April des Folgejahres (Ausschlussfrist)
- Rentendaten aus Deutschland werden nicht gemeldet, auch wenn die Rente auf ein thailändisches Bankkonto überwiesen wird.

---

# Deutsche Rentenbesteuerung

- Alterseinkünftegesetz (Neuregelung)
  - Ab 2005: Rentenbesteuerung zu 50% für alle Bestandsrenten und in 2005 erstmals gezahlte Renten (bisher: rd. 24% Ertragsanteil steuerpflichtig)
  - Schrittweise Anhebung der Besteuerung ab 2005 von 2% jährlich alle neuen Rentenzugänge bis 2010 und von 1% jährlich bis 2040 auf 100%
  - Betroffen sind Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke, Leibrentenversicherungen etc.
  
- Konsequenzen
  - Beschränkte Steuerpflicht der Rentenbezüge von Auslandsrentnern
  - Die Auslandsrentner sind grundsätzlich ab dem Jahr 2005 zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet.
  - In Thailand ansässige Rentner mit ausschließlich gesetzlichen Rentenbezügen sind bis dato von der deutschen Finanzverwaltung „verschont“.
  - Das Finanzamt Neubrandenburg prüft auf Basis des Artikel 18 DBA D/Th, ob im Einzelfall Steuererklärungen einzureichen sind
  - Nach aktueller Verwaltungspraxis werden Betriebsrenten (als steuerpflichtiger Arbeitslohn) über den Lohnsteuerabzug in Deutschland besteuert.

---

# Verfahrensfragen (1)

## ■ Besteuerungsverfahren

- Abgabepflicht einer Steuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht, auch wenn Einkünfte nach DBA steuerfrei sind (Formular ESt 1C)
- Abgabepflicht entfällt, wenn § 50a EStG zur Anwendung kommt
- Antrag zur fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht (Formular ESt 1A mit Anlage Non EU/EWR Bescheinigung)
- Abgabefrist bis 31. Mai. des Folgejahres, Fristverlängerung bis 31. Dezember, wenn steuerliche Vertretungsmacht erteilt worden ist.
- Abgabe der Einkommensteuererklärung in Papierform noch möglich
- Zuständig ist das bisherige Wohnsitzfinanzamt, es sei denn es liegen ausschließlich Rentenbezüge vor: Finanzamt Neubrandenburg

---

# Verfahrensfragen (2)

## ■ Sanktionen

- ❑ Verspätungszuschläge bis zu 10% der festgesetzten Steuer bei Nicht fristgerechter Einreichung der Steuererklärungen
- ❑ Festsetzung von Nachzahlungszinsen nach § 233 a AO
- ❑ Aufforderung des Finanzamts zur Prüfung der Steuerpflicht
- ❑ Erinnerung zur Abgabe der Steuererklärungen
- ❑ Zwangsgeldandrohung bei Nichtabgabe nach Ablauf der gesetzten Frist
- ❑ Ggf. Erlass eines Schätzungsbescheides
- ❑ Nach Fälligkeit des Steueranspruchs (und Nichtzahlung) Pfändung

Ergänzender Hinweis: Auch das Ergehen eines Schätzungsbescheides entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Abgabeverpflichtung der Steuererklärung

---

## Verfahrensfragen (3)

### ■ Pfändung

- Renten sind pfändbar
- Gleichbehandlung wie Arbeitseinkommen (Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 31.03.2007)
- Freigrenze: § 850c ZPO i. V. m. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005 (gilt bis 30.06.2011)
- Höhe der Pfändungsfreigrenzen
  - EUR 985,15 (Schuldner versorgt nur sich)
  - EUR 1.355,91 (Versorgungspflicht für eine weitere Person)
  - EUR 1.562,47 (Versorgungspflicht für zwei weitere Personen)
- Grenzen der Pfändung:
  - Sicherung des Lebensunterhaltes des Schuldners
  - In Sonderfällen Erhöhung der Freigrenzen auf Antrag (jedoch strenge Anforderungen)



---

# Verfahrensfragen (4)

## ■ Rechtsprechung / Verwaltungsentscheidungen

- Leitsatz: Rentner müssen ihre Einkommensteuererklärung auch bei Fehlinformation des Finanzamtes abgeben
  - Erläuterungen im (letzten) Steuerbescheid zur zukünftigen Nichtabgabe von Erklärungen sind nicht rechtsverbindlich, weil
  - Rechtsänderungen zu beachten sind (hier: das ab 01.01.2005 wirksam gewordene Alterseinkünftegesetz)
  - nicht als verbindliche Auskunft zu werten
  - Aufforderung des Finanzamtes ausreichend
  - kein besonderer Vertrauenstatbestand geschaffen wird
  - Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 2-fache des Grundfreibetrages
- Allgemeinverfügung gegen Zuteilung einer Steuer – ID Nummer kann nur durch Klage angefochten werden, da Mitteilung kein Verwaltungsakt

---

# Prüfung des Einzelfalls

- Steuerlicher Erfassungsbogen (Muster siehe Homepage)
- Bisherige steuerliche Erfassung bzw. Veranlagung
- Prüfung von Wohnsitz / Ansässigkeit (nach Wegzug)
- Steuerpflicht z.B. der Rente oder anderer Einkünfte – DBA Regelung
- Beginn und Höhe des Rentenbezuges und / oder anderer Einkünfte
- Art und Umfang weiterer Einkünfte (neben Renten)
- Prüfung der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen
- Prüfung eines Antrags auf unbeschränkte Steuerpflicht
- Übergang der steuerlichen Verpflichtung auf Erben (im Todesfall)

---

## Kontakt & Service (1)

- Informationsdienst auf meiner Internetseite Menu „Im Fokus“
- Sprechstunde in Pattaya in Vorbereitung (voraussichtlich ab 11.2013)
- Online – Beratung (per Email, Skype)
- eFiling (digitale Kommunikation mit dem Finanzamt)
- Persönliche Beratungstermine in Thailand
- Prüfung Ihres Einzelfalls: Erstellen eines steuerlichen Status
- Erstellen der notwendigen Steuererklärungen (unter dem Aspekt der steuerlichen Optimierung)
- Nachbetreuung des Steuerfalls (bei Rückfragen des Finanzamtes, Prüfung des Steuerbescheids etc.)

---

# Kontakt & Service (2)

## **Reiner Seel**

Wirtschaftsprüfer (Thailand)

### **Berufliche Niederlassung**

10/97 The Trendy Building 6th Floor,  
Soi Sukhumvit 13, Klongtoey-Nua, Wattana  
Bangkok 10110, Thailand

Tel. 02 646 2514

Fax 02 707 4806

Email: [reiner@seel-th.com](mailto:reiner@seel-th.com)

Web: [www.seel-th.com](http://www.seel-th.com)